

Information über die Verfahrensweise an Schulen und Kitas für die Eltern/ Schüler

- I. Das Gesundheitsamt wird mit positiv getesteten Personen, Haushaltsangehörigen und weiteren Kontaktpersonen künftig nicht mehr routinemäßig Kontakt aufnehmen. Positiv getestete Personen sowie nicht quarantänebefreite Haushaltsangehörige müssen sich daher **eigenverantwortlich**, gemäß den geltenden Regelungen der CoronaVO Absonderung, in **Absonderung** begeben. Dies gilt auch für Kinder und Schüler. **Daher ist es wichtig, dass die betroffenen Personen direkt die Einrichtung über die positive Testung für weitere Schritte informiert.**

- II. Es ergeben sich folgende Konstellationen:
 1. Positive Selbsttests (Testungen, die zu Hause von den Eltern durchgeführt werden)
 - Es besteht für den positiv Getesteten eine unverzügliche Testpflicht mittels PCR-Test oder Schnelltest von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV.
 - Es besteht bis zur Nachtestung keine grundsätzliche Absonderungspflicht jedoch ein Zutritts- und Teilnahmeverbot gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 CoronaVO Schule und § 6 Abs. 1 Nr. 2 CoronaVO Kita.
 - Ein positives Selbsttestergebnis löst nicht die fünftägige Testpflicht aus.

 2. Positive Schnelltests in der Einrichtung (Selbsttest unter Anleitung/ Aufsicht von geschultem Personal)
 - Die 5-Tage-Testung im Einrichtungskontext sowie die Absonderungspflicht für den positiv Getesteten und die nicht quarantänebefreiten Haushaltsangehörigen wird ausgelöst.
 - Es besteht für den positiv Getesteten eine unverzügliche Testpflicht mittels PCR-Test oder Schnelltest von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV.

 3. Positive Schnelltests (Tests durch geschultes Personal an Teststellen etc.) oder Positive PCR- Testergebnisse
 - Die 5-Tage-Testung sowie die Absonderungspflicht für den positiv Getesteten und die nicht quarantänebefreiten Haushaltsangehörigen wird ausgelöst

 4. Negative PCR- Befunde
 - Geht das positive Ergebnis aus einem Schnelltest hervor und wird im Anschluss ein PCR-Test mit negativem Ergebnis durchgeführt, ist es erforderlich, für die Überwachung der Absonderungspflicht, dieses unverzüglich der Einrichtung und dem Gesundheitsamt vorzulegen.

- III. Tritt ein Infektionsfall in einer Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe auf, initiiert die **Einrichtung** für die betroffene Klasse/Gruppe die **Testpflicht** mittels Schnelltest oder PCR-Test für den Zeitraum von **5 Schultagen**. Daher ist die Meldung über positive Testungen unmittelbar der Einrichtung mitzuteilen.

Diese Testungen müssen durch einen Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 TestV oder in der Einrichtung erfolgen. Eine beaufsichtigte Testung im Elternhaus ist in diesem Fall nicht ausreichend.

Die Einrichtung prüft die Ausnahmen von der Testpflicht bei quarantänebefreiten Personen gem. § 1 Nr.9 CoronaVO Absonderung. „Quarantänebefreite Person“ ist jede nicht positiv getestete asymptomatische

- a. Person, die zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten hat und deren zweite Impfung nicht weniger als 15 Tage und nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
- b. genesene Person im Sinne des § 2 Nummern 4 und 5 SchAusnahmV in der jeweils geltenden Fassung, deren PCR-Nachweis einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 90 Tage ab Probenentnahme zurückliegt,
- c. geimpfte Person, die mindestens eine Auffrischungsimpfung erhalten hat, oder
- d. genesene Person, die eine oder zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten hat, wobei die Reihenfolge der Impfung und Infektion unerheblich ist.

Ebenfalls ausgenommen sind die quarantänebefreiten Personen nach § 1 Nr. 9 CoronaVO Absonderung von der seriellen Testung (3 Schnelltests/2 PCR-Tests pro Schulwoche) gem. § 3 CoronaVO Schule und § 1a CoronaVO Kita.

- IV. Die **Absonderung der gesamten Klasse/ Gruppe** bei Vorliegen eines relevanten Ausbruchsgeschehens **findet nicht mehr statt**. Ausschließlich positiv getestete Schüler/Kinder müssen sich in häusliche Absonderung begeben.

Die eingeleiteten **Schritte** der Einrichtung und die Absonderungsverpflichtung können ggf. **beendet** werden, sofern für die durch Antigen-Schnelltest positiv getestete Person ein **negatives PCR-Testergebnis vorgelegt wird**. Die mittels Antigen-Schnelltest getesteten Personen sind daher aufzufordern, schnellstmöglich den ggf. negativen PCR-Befund der Einrichtung und dem Gesundheitsamt gemäß CoronaVO Absonderung vorzulegen.